

**Geschäftsordnung
für den Stadtteilbeirat im Fördergebiet „Soziale Stadt Sandheide“
Stand: Dezember 2022**

§ 1

Zweck und Aufgabe des Stadtteilbeirats

Der Stadtteilbeirat ist das Vertretungsgremium für die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Vereine und Institutionen des Stadtteils Sandheide im Rahmen der Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“. Das Gremium setzt sich mit Fragen zur integrierten Stadtteilentwicklung auseinander und entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds. Das Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, die Wohn- und Lebenssituation der Menschen im Programmgebiet Sandheide zu verbessern, sowie die Beteiligung und Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen.

Der Stadtteilbeirat ist unabhängig, überparteilich und kein Verein. Die Sitzungen des Stadtteilbeirats sind öffentlich und können von allen Interessierten besucht werden.

§ 2

Zusammensetzung des Stadtteilbeirats

Der Stadtteilbeirat deckt einen Querschnitt der Interessen im Fördergebiet und der Schwerpunkte des Integrierten Handlungskonzepts „Sandheide“ ab und soll eine Größe von 17 stimmberechtigten Mitgliedern nicht übersteigen. Im Idealfall setzt er sich zusammen aus:

- o Einer Vertretung für Kinder im Kleinkindalter,
- o Einer Vertretung für Kinder im Grundschulalter,
- o Einer Jugendliche/ einem Jugendlichen oder einer Vertretung für Jugendliche,
- o Einer Vertretung für den Bereich Sport und Bewegung,
- o Einer Vertretung für die Wohnungsbaugesellschaften,
- o Einer Vertretung für den Bereich Gewerbe,
- o Vertretungen für den Bereich Integration,
- o Vertretungen für bürgerschaftliches Engagement,
- o Bürgerinnen oder Bürger sowie
- o zwei Delegierten ohne Stimmrecht (Quartiersmanagement und Stadtverwaltung).

Jedes Mitglied des Stadtteilbeirats hat im Idealfall eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Die Beschlüsse des Stadtteilbeirats haben grundsätzlich Empfehlungscharakter und fließen als Entscheidungshilfen in die Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ ein. Demgegenüber beschließt der Stadtteilbeirat eigenständig und bindend über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Sollten sich jeweils nach zwei Jahren mehr Bewohnerinnen und Bewohner am Stadtteilbeirat beteiligen wollen als Sitze zur Verfügung stehen (maximal fünf Sitze), dann wird unter den Interessierten durch die Anwesenden bei der Wahlveranstaltung gewählt. Legt ein Mitglied des Stadtteilbeirats in der durch ihn zu vertretenden

Institution zuvor seine Arbeit nieder, ist durch die betreffende Institution ein neues Gremiumsmitglied zu entsenden. Nach Ablauf der zwei Jahre wird eine Neuwahl durchgeführt. Bereits im Stadtteilbeirat vertretene Mitglieder übernehmen ihren Platz sofern Sie diesem zugestimmt haben. Im Falle einer längerfristigen Krankheit ist es möglich, die Stimmberechtigung des Mitglieds vorübergehend zu pausieren.

§ 3

Sitzungen des Stadtteilbeirats

Der Stadtteilbeirat tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Quartal. Die Sitzungen sind öffentlich und werden vom Quartiersmanagement geleitet. Jeder Teilnehmende hat das Recht auf Wortbeiträge.

Das Quartiersmanagement übernimmt die Geschäftsführung des Stadtteilbeirats und damit folgende Aufgaben: Festlegung der Tagesordnung, Einladung zu den Sitzungen, Sitzungsleitung, Protokollführung sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich der Versendung des Protokolls der Sitzung an den Stadtteilbeirat.

Die Einladung ist so zu versenden, dass sie den Mitgliedern des Stadtteilbeirats mindestens sieben Kalendertage vor Sitzung vorliegt. Eine Tagesordnung ist für jede Sitzung zu erstellen und gemeinsam mit der Einladung zu versenden. Anträge zur Tagesordnung sind an das Quartiersmanagement zu richten und müssen 14 Kalendertage vor Sitzung vorliegen.

Die Stadtteilbeiratsmitglieder verpflichten sich, an den Sitzungen des Stadtteilbeirats teilzunehmen. Kann ein Stadtteilbeiratsmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, muss das Quartiersmanagement vor der Sitzung unterrichtet werden. Sofern möglich, ist eine Vertretung von dem Mitglied zu informieren sowie zu entsenden.

Der Stadtteilbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind.

Beschlüsse im Stadtteilbeirat erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen, sofern kein Mitglied explizit eine geheime Wahl einfordert. Die Abstimmung hat in der Weise zu erfolgen, dass die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst werden können. Das Abstimmungsergebnis wird durch Bekanntgeben der abgegebenen Ja- und Neinstimmen sowie Enthaltungen durch das Quartiersmanagement bekannt gegeben und durch Niederlegung in der Sitzungsniederschrift protokolliert.

§ 4

Verfügungsfonds

Der Stadtteilbeirat entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds. Dabei ist die Richtlinie der Stadt Erkrath über die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Voraussetzung für Entscheidungen über Anträge ist das positive Prüfergebnis zur Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme durch die Stadt Erkrath. Für den Zeitraum 2018 bis 2021 stehen 70.000 € aus dem Verfügungsfonds zur Verfügung. Für 2018 stehen 10.000 € zur Verfügung, für die Folgejahre jeweils 20.000 €.

Antragstellerinnen oder Antragsteller, die Projekte mit Mitteln des Verfügungsfonds finanzieren möchten, sollen ihren Antrag in der jeweiligen Sitzung des Stadtteilbeirates vorstellen. Ist ein Mitglied des Beirats selbst antragstellende Person oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Bei Dringlichkeit eines Projektantrags ist es

möglich, dass das Quartiersmanagement eine schriftliche Abstimmung per E-Mail durchführt. Das Quartiersmanagement legt eine angemessene Frist für den Abstimmungszeitraum fest.

§ 5

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Beirat in Kraft. Sie gilt auf unbegrenzte Dauer bzw. so lange, bis sie von einer neuen Geschäftsordnung ersetzt wird. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer mehrheitlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stadtteilbeirats und müssen dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkrath abschließend zur Entscheidung vorgelegt werden.